

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**De Plattfoßindianer vum Keuschenend**“.

Er hat seinen Sitz in Kerpen-Sindorf und soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Mai eines Kalenderjahres und endet am 30. April des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 - Vereinszweck

Der Zweck des Vereins liegt in der Pflege und Aufrechterhaltung des rheinischen Brauchtums „Karneval“, insbesondere durch die Teilnahme am Karnevalsumzug in Sindorf. Hierzu gehören auch die Vorbereitung, Organisation und Finanzierung, die eine Teilnahme gewährleisten.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder eine Familie werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Es ist jeweils die Empfehlung von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Als Familie gelten alle im gleichen Haushalt lebenden Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter.

Volljährige Familienmitglieder können jederzeit eine eigenständige Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten beantragen.

2. Die Mitgliedschaft kann eine aktive, inaktive oder eine Ehrenmitgliedschaft sein. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag verliehen werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jeweils ein volljähriges Mitglied einer aktiven Familie und jedes eigenständige aktive Mitglied.

Ehrenmitglieder werden den aktiven Mitgliedern gleichgestellt, sind allerdings von einer Beitragszahlung befreit.

Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Anträge dürfen von allen Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele mit Rat und Tat zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen.

Es besteht die Verpflichtung im Karnevalsumzug ein Indianerkostüm zu tragen.

§ 5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet. Der Mitgliedsantrag muss die Empfehlung von zwei stimmberechtigten, aktiven Vereinsmitgliedern enthalten. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des

Antrages ist zu begründen und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

Die Mitgliedschaft eines Familienmitgliedes endet automatisch, wenn es aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht und keine eigene Mitgliedschaft beantragt.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, bei nicht gezahlten Mitgliedsbeiträgen und bei vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch des Auszuschließenden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Außerdem endet die Mitgliedschaft im Todesfall.

§ 6 – Beiträge

Von den aktiven und inaktiven Mitgliedern, außer den Ehrenmitgliedern, ist ein Monatsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Beitrag ist zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Er kann auch für mehrere Monate im Voraus bezahlt werden. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

Über eine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der beiden Kassenprüfer
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzen der Höhe des monatlichen Beitrages, sowie der Aufnahmegebühr
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Vereinsausschluss
- h) Festlegung des zu beschaffenden Wurfmaterials
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 4. Quartal des Kalenderjahres statt.

Hier werden hauptsächlich die Anschaffung von Wurfmaterial und die Planung der Karnevalstage beschlossen.

Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung findet im 4. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Auf dieser Versammlung werden hauptsächlich der Vorstand und die Kassenprüfer gewählt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn:

- a) der Vorstand dies beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Punkte, beim Vorstand beantragt.

4. In der Mitgliederversammlung ist jeweils nur ein volljähriges Mitglied pro aktiver Familie und eigenständige aktive Mitglieder stimmberechtigt, wenn sie ihrer Beitragszahlungspflicht nachgekommen sind.

5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, die zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen muss. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird eine vorläufige Tagesordnung übersandt.

6. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Während der Mitgliederversammlung sind mündliche Anträge bzw. Ergänzungen der Tagesordnung nur zulässig, wenn eine Diskussion über den vorgeschlagenen Punkt unbedingt erforderlich ist und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

7. Anträge, die eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Tagesordnungspunkten beschlussfähig. Für folgende Fälle ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes
- c) Ausschluss von Vorstandmitgliedern aus dem Verein
- d) Auflösung des Vereins.

Sollte eine 2/3-Mehrheit nicht zustande kommen, wird die Abstimmung vertagt. Der Vorstand beruft daraufhin eine weitere Mitgliederversammlung ein. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen, dass über den vertagten Antrag erneut abgestimmt wird, und dass zur Beschlussfassung die 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreicht.

9. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

10. Für alle nicht besonders bezeichneten Fälle genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei den abgegebenen Stimmen nicht mit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

11. die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt geschäftsfähig ist.

12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Vorsitzender,
- b) ein Kassierer (stellvertretender Vorsitzender)
- c) ein Schriftführer.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht aus einer „Familie“ (im Sinne § 3 dieser Satzung) stammen.

2. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung vor Ablauf eines Geschäftsjahres auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

3. Für ein Vorstandsamt können sich nur stimmberechtigte Mitglieder bewerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und uneingeschränkt geschäftsfähig sind. Mitglieder, die ihre Vereinsmitgliedschaft gekündigt haben bzw. gegen die ein Ausschlussverfahren läuft, können sich nicht um ein Vorstandsamt bewerben.

4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Kassierer jedoch nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist, und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Regelung im Falle der Verhinderung gilt nur vereinsintern.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, sowie wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

7. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Pflicht zur Annahme besteht nicht. Der Gewählte hat sich sofort über die Annahme zu äußern. Das Amt des alten Vorstandsmitgliedes endet, wenn das neu gewählte Vorstandsmitglied die

Wahl angenommen hat. Es endet jedoch vorzeitig, wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet, ausgeschlossen wird, stirbt, sein Amt niederlegt oder seine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit verliert.

In diesem Fall ist vom Restvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl einen neuen Vorstand zu wählen.

8. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in den, namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen, die über das Vereinsvermögen hinaus gehen, die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10 – Kassenprüfer

Während der ordentlichen Mitgliederversammlung im 4. Quartal des Geschäftsjahres sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese prüfen jeweils vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im darauf folgenden Jahr, nach Absprache mit dem Vorstand, das Kassenbuch, sowie das Vereinskonto und tragen das Ergebnis der Prüfung während dieser Versammlung zur Entlastung des Vorstandes vor.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers bestellt der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen kommissarischen Kassenprüfer.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Vereinsauflösung ist. Der Vorsitzende und sein Vertreter sind gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall dem „Verein der Freunde und Förderer des Sindorfer Kinderzuges Kerpen-Sindorf e.V.“ zu.